

Bellevue Funds

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(der "Umbrella-Fonds")

Zurzeit mit den Teilvermögen

Bellevue Medtech & Services
Bellevue Biotech
(die "Teilvermögen")

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Mai 2024

Teil 1 – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Bellevue Funds wurde ehemals von der Balfidor Fondsleitung AG, Basel, (neu nach Fusion: Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich) als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 15. Oktober 2007 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des jeweiligen Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffen-

den Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des jeweiligen Teilvermögens nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn das Teilvermögen nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Steuerstatus des Anlagefonds

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis Ende September.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8005 Zürich.

1.6 Anteilsklassen

Die Anteile werden nicht verbriefte, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für die Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen mit folgenden Bezeichnungen eröffnet werden:

Anteilsklassen

Anteilsklassen A:

AT CHF, AT EUR, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA USD ("die Anteilsklassen A")

Anteilsklassen C:

CT CHF, CT EUR, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA USD ("die Anteilsklassen C")

Anteilsklassen D:

DT CHF, DT EUR, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA USD ("die Anteilsklassen D")

- Anteile der Anteilsklassen AT CHF, AT EUR, AT USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen AA CHF, AA EUR, AA USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen CA CHF, CA EUR, CA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen

ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen DA CHF, DA EUR, DA USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DA CHF, DA EUR, DA USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DA CHF, DA EUR, DA USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilsklassen, mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse.

Weiter unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe "T" an zweiter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe "A" an zweiter Stelle der Bezeichnung steht, handelt es sich um ausschüttende Anteile.

Die Anteilsklassen A unterscheiden sich von den Anteilsklassen C und den Anteilsklassen D im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen C unterscheiden sich von den Anteilsklassen A und den Anteilsklassen D im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen D unterscheiden sich von den Anteilsklassen A und den Anteilsklassen C im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht an einer Börse kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen (Auftragstag). Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen oder stadtzürcherischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 19 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslagen“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik der Teilvermögen steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Kosten von Sachein- und Sachauslagen dürfen nicht dem entsprechenden Teilvermögen belastet werden.

Die Details von Sachein- und Sachauslagen sind in § 19 Ziff. 7 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zu dem in der Tabelle im Anhang zum Prospekt genannten Zeitpunkt bei der Depotbank vorliegen, werden am Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag gemäss der Tabelle im Anhang zum Prospekt) auf Basis des an diesem Tag berechneten modifizierten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der Zeitpunkt für die Ausführung der Zahlung (Valuta) kann ebenfalls der Tabelle im Anhang zum Prospekt entnommen werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftrags tags berechnet.

Für Anträge, welche nach dem in der Tabelle zum Prospekt genannten Zeitpunkt an einem Bankwerktag bei der Depotbank vorliegen, gilt der nächstfolgende Bankwerktag als Auftragstag.

Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der „Swinging Single Pricing“-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Laut § 18 Ziff. 8 des Fondsvertrags wird der für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in bar massgebende Nettoinventarwert nach der "Swinging Single Pricing"-Methode (nachstehend "SSP-Methode") berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom bestimmt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Transaktionskosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten hinzu (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten ab (dies entspricht dem "modifizierten Nettoinventarwert"). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen

anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

In den in § 19 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann sich, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, der Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert auf aktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen beziehen und die im Fondsvertrag genannte maximale Anpassung überschritten werden. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan (www.fundinfo.com) unverzüglich veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Transaktionskosten sämtliche durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitumfassen.

Bei Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar entspricht somit der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten modifizierten Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse.

Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar weder zu einem Nettovermögenszufluss noch zu einem Nettovermögensabfluss führt, entspricht der Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse.

Da durch Einzahlungen bzw. Auszahlungen in Anlagen statt in bar keine Nebenkosten für den Ankauf bzw. Verkauf der Anlagen entstehen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), wird die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage hat bzw. werden die Anlagen, auf die ein Anleger aufgrund der Rücknahme durch Sachauslage Anspruch hat, gestützt auf den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 18 Ziff. 7 des Fondsvertrages).

Bei Einzahlungen in Anlagen entspricht somit der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse.

Bei Auszahlungen in Anlagen entspricht somit der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse dem am Bewertungstag berechneten Bewertungs-Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse.

Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank oder von Vertreibern werden nicht erhoben. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung der oben beschriebenen SSP-Methode belastet.

Beim Umtausch von Anteilen einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse gelangt der modifizierte Nettoinventarwert zur Anwendung (vgl. Ziff. 1.12 des Prospektes sowie § 18 Ziff. 8 des Fondsvertrages).

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet. Die Valutierung erfolgt für alle Teilvermögen mit einem Bankwerktage bezogen auf den Bewertungstag. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Fraktionsanteile können bis auf 1/1'000 Anteile ausgegeben werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die den Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden den Teilvermögen belastet.

1.9 Konversion von Anteilen

Die Anleger können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein.

Unter Vorbehalt einer Zwangskonversion gemäss § 6 Ziff. 7 des Fondsvertrages wird für eine Konversion von Anteilen ein entsprechender Konversionsantrag an die Depotbank vorausgesetzt. Dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. Ziff. 1.8). Bei dieser Konversion werden den Anlegern weder Kommissionen noch Kosten belastet. Bei der Konversion gelangt der modifizierte Nettoinventarwert zur Anwendung (vgl. § 18).

Die Depotbank wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anleger seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = [(B \times C) / D]$$

Dabei bedeuten:

- A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind
- B = Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse
- C = modifizierter Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse
- D = modifizierter Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse

1.10 Verwendung der Erträge

Je nach Anteilsklasse Ausschüttung oder Thesaurierung, vgl. Tabelle zum Prospekt.

Bei ausschüttenden Anteilsklassen Ausschüttung spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Anleger ist nur am Vermögen und Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.11 Anlageziel und Anlagepolitik

1.11.1 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

a) Bellevue Medtech & Services

Das Anlageziel des Fonds besteht hauptsächlich darin, langfristigen nachhaltigen Wertzuwachs durch Anlagen in Gesellschaften des Medtech- und Services-Sektors weltweit zu erzielen.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Fonds werden direkt und indirekt in Aktien-Anlagen des Medtech- und Service-Sektors angelegt. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des Fonds kann in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investiert werden.

Mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens erfüllt die Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 8 Ziff. 12. Der Anhang zum Prospekt betreffend Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin enthält hierzu weitere Angaben.

b) Bellevue Biotech

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig nachhaltigen Wertzuwachs durch Anlagen in Gesellschaften des Biotech-Sektors weltweit zu erzielen.

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Fonds werden direkt und indirekt in Aktien-Anlagen des Biotech-Sektors angelegt. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des Fonds kann in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen investiert werden.

Mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens erfüllt die Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 8 Ziff. 12. Der Anhang zum Prospekt betreffend Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin enthält hierzu weitere Angaben.

1.11.2 Sicherheitenstrategie

Für alle Teilvermögen geltende Bestimmungen:

Die Fondsleitung nimmt im Rahmen von Effektenleihe- und OTC-Derivatgeschäften gemäss den einschlägigen Vorschriften Sicherheiten entgegen, um das Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:

Effektenleihengeschäfte

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiensobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt;
- Bankguthaben, sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

OTC-Derivatgeschäfte

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiensobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Der Wert der erhaltenen Sicherheiten hat nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Bei besicherungspflichtigen OTC-Derivatgeschäften werden ab einem positiven Wiederbeschaffungswert von CHF 500'000.- Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen. Der Minimalwert für auszutauschende Sicherheiten mit den OTC-Derivatgegenparteien beträgt nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jeweils CHF 500'000.-.

Die Mindestabschläge für Sicherheiten werden wie folgt festgelegt:

Effektenleihegeschäfte

- Bar-Sicherheiten: 2%
- Anleihen: 3% - 11%
- Aktien: 12%

OTC-Derivatgeschäfte

- Staatsanleihen: 0.5% - 6%
- Unternehmensanleihen: 1% - 12%
- Aktien: 15%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

- Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden oder als Reverse Repo verwendet werden.
- Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen für das jeweilige Teilvermögen Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, welche im Falle einer Wertminderung der getätigten Anlage zu einem Verlust für das Teilvermögen führen können.

1.11.3 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 13 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik eines Teilvermögens als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

1.11.4 Weiterführende Angaben

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivativen Finanzinstrumenten sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-16) ersichtlich.

1.12 Nettoinventarwert

Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des entsprechenden Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilvermögens.

1.13 Vergütungen und Nebenkosten

1.13.1 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des entsprechenden Teilvermögens (Auszug aus § 21 des Fondsvertrages)

Verwaltungskommission der Fondsleitung:

- Anteilsklassen AT CHF, AT EUR, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA USD: höchstens 2.00% p.a.
- Anteilsklassen: CT CHF, CT EUR, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA USD: höchstens 1.80% p.a.
- Anteilsklassen: DT CHF, DT EUR, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA USD: höchstens 1.50% p.a.

Die Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für die Vertreibstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben der Depotbank.

Werden in Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management, der Vertriebstätigkeit und/oder mit Aufgaben der Depotbank Dritte beigezogen, können aus der Verwaltungskommission auch Entschädigungen Dritter vergütet werden.

Aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung können insbesondere Retrozessionen und/oder Rabatte bezahlt werden.

Aus § 21 des Fondsvertrages ist ersichtlich, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht in der Verwaltungskommission enthalten sind.

Der Vermögensverwalter bezieht für sämtliche Anteilsklassen eine erfolgsbezogene Kommission (Performance Fee):

Bellevue Medtech & Services und Bellevue Biotech

Die Performance Fee beträgt bei diesen Teilvermögen maximal 10% der Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Bewertungs-Nettoinventarwerts pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des Vergleichsindex. Die Performance Fee ist nur geschuldet, wenn die vorerwähnte Differenz zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt (Outperformance) und wenn die seit der Lancierung des Fonds kumulierten Differenzen einen neuen Höchstwert erreichen. Zur Klarstellung sei festgehalten, dass die Performance Fee bei diesen Teilvermögen als sog. relative Performance Fee auch anfallen kann, wenn der Bewertungs-Nettoinventarwert einer Anteilsklasse zurückgegangen ist (sich jedoch im Verhältnis zum Vergleichsindex positiv entwickelt hat und die kumulierten Differenzen einen neuen Höchstwert erreicht haben).

Die Performance Fee wird täglich ermittelt und, falls eine Outperformance und ein neuer Höchstwert vorliegt, als Verpflichtung angerechnet und jeweils monatlich zulasten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens ausbezahlt.

Als Vergleichsindizes dienen:

Bellevue Medtech & Services: MSCI World Health Care Equipment and Services Index (Bloomberg-Code: NDWUHCE Index), umgerechnet in Schweizer Franken.

Bellevue Biotech: Nasdaq Biotechnology Index (Bloomberg-Code: NBI Index), umgerechnet in Schweizer Franken.

Die High Watermark und der Vergleichsindex werden nach der Vornahme von Ausschüttungen (Ausschüttungsklassen) bzw. nach Abführung der Verrechnungssteuer auf thesaurierten Erträgen (Thesaurierungsklassen) für die Berechnung der Performance Fee adjustiert.

Die Performance Fee wird im Falle der Ausgabe von Anteilen verschiedener Klassen, sofern deren Anteile unterschiedliche Nettoinventarwerte oder Kommissionssätze aufweisen, jeweils je Anteilsklasse gesondert berechnet.

Berechnungsbeispiele der Performance Fee sind im Anhang zu diesem Prospekt enthalten.

Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

Auf der Ebene der Zielfonds fallen regelmässig Vergütungen und Nebenkosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der Teilvermögen mitgetragen werden. Für verbundene Zielfonds bleiben die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes vorbehalten. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für ein Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des entsprechenden Teilvermögens.

Die im Rahmen der Maximalkommissionen gemäss § 21 des Allgemeinen Teils des Fondsvertrages angewandten Sätze und die effektive Kommissionsbelastung sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen. Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 21 des Fondsvertrages aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt werden.

1.13.2 Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Teilvermögen	Anteilsklasse	TER	TER	TER
		exkl. Performance Fee / inkl. Performance Fee 01.10.20-30.09.21	exkl. Performance Fee / inkl. Performance Fee 01.10.21-30.09.22	exkl. Performance Fee / inkl. Performance Fee 01.10.22-30.09.23
Bellevue Medtech & Services	Anteilsklasse AA CHF	1.87% / 1.87%	1.86% / 1.86%	1.85% / 1.85%
	Anteilsklasse CA CHF	1.57% / 1.57%	1.56% / 1.56%	1.55% / 1.55%
	Anteilsklasse DT CHF	1.27% / 1.27%	1.26% / 1.26%	1.25% / 1.25%
Bellevue Biotech	Anteilsklasse AA CHF	1.81% / 1.81%	1.82% / 1.82%	1.81% / 1.81%
	Anteilsklasse CA CHF	1.51% / 1.51%	1.52% / 1.52%	1.52% / 1.52%
	Anteilsklasse DT CHF	1.21% / 1.21%	1.22% / 1.22%	1.21% / 1.21%

* Die Anteilsklasse wurde im Verlauf des Rechnungsjahres lanciert (TER annualisiert). Weitere Informationen sind dem jeweiligen Jahresbericht zu entnehmen.

1.13.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung des Vertriebstätigkeit bzw. der Vermittlung von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgeholt werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;
- Ernennung von Vertreibern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;
- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen / Überwachung von Vertreibern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Asset Management Association Switzerland etc.);
- Know-how-vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;
- Schulung von Kundenberatern und anderen Vertriebsmitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte direkt Anlegern oder an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und die Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette der Fondsleitung;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens;
- die Zeichnung und das Halten von Fondsanteilen durch einen Anleger auf Rechnung eines Dritten.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.13.4 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)

Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank oder von Vertreibern werden nicht erhoben.

Kosten für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses	höchstens 0.50%
---	-----------------

1.13.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") abgeschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" abgeschlossen.

1.14 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.15 Rechtsform des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Der Bellevue Funds ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Struktur) der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

Bellevue Medtech & Services,
Bellevue Biotech.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.16 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile hängt von der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage, der Situation an den Finanzmärkten sowie den einzelnen Anlagen ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel einer kollektiven Kapitalanlage tatsächlich erreicht wird und es zu einem Wertzuwachs der Anlage kommt. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise weniger erhalten als er zu Beginn investiert hat.

Die Risikohinweise beschreiben Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern vor der Anlage berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden Risikohinweise stellen keine abschliessende Aufzählung der möglichen Risiken bei einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage dar.

1.16.1 Allgemeine Risiken

a) Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatil die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen.

Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen.

b) Gegenparteirisiko

Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten können einem Kreditereignis unterliegen (Verschlechterung der Bonität oder Zahlungsunfähigkeit).

Gradmesser für die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat zur Folge, dass die mit dem Risiko dieser Partei behaftete Anlage teilweise oder gänzlich an Wert verlieren kann.

c) Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben von Fondsanteilen zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen aufgeschoben werden müssen oder die Rückgaben nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

d) Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Aufgrund von Wechselkursänderungen können die Anlagen Wertschwankungen unterliegen und das Verlustrisiko kann erhöht werden.

Zudem kann aufgrund von regulatorischen Massnahmen das Risiko bestehen, dass die in Fremdwährung gezahlten Beträge ausbleiben oder aufgeschoben werden. Diese eingeschränkte oder fehlende Möglichkeit der Umwechslung in die Heimwährung stellt für das Fondsvermögen ein Konvertierungsrisiko der Währung dar.

e) Konzentrationsrisiko

Je nach Anlagepolitik können sich die Anlagen auf einzelne Wirtschaftssektoren, einzelne Bereiche eines Sektors oder einzelne Regionen fokussieren, wodurch Konzentrationsrisiken entstehen.

Konzentrationen in einem Sektor, Bereich oder einer bestimmten Region können in einem Portfolio zu grösseren Wertschwankungen des Gesamtvermögens führen als bei einem breiter diversifizierten Portfolio und das Verlustrisiko erhöhen.

f) Risiken in Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen

Es gibt kein allgemein akzeptiertes Rahmenwerk und keine allgemeingültige Liste von Faktoren, die es zu berücksichtigen gilt, um die Nachhaltigkeit von Anlagen zu gewährleisten. Die diesbezügliche Einschätzung kann sich im Laufe der Zeit verändern. Je nach Anlagepolitik müssen nicht zwingend alle Anlagen die definierten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Ein Beschrieb der im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin verbundenen spezifischen Risiken findet sich im Anhang "Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin Bellevue Asset Management AG" zum Prospekt.

1.16.2 Risiken im Zusammenhang mit Anlagekategorien

a) Aktien

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren resultieren insbesondere aus grösseren Marktpreisschwankungen an den Aktienmärkten. Diese ergeben sich aus der realisierten oder antizipierten Wirtschaftsentwicklung, neuen oder unvollständigen Informationen über Emittenten oder Märkte und dem nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Nachrangigkeit bedeutet, dass der Emittent im Fall der Insolvenz zuerst die vorrangigen Verbindlichkeiten zurückzahlen würde, was die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung für den Inhaber der nachrangigen Anlagen unter diesen Umständen verringern würde.

b) Kleinere und mittlere Unternehmen

Die Marktkapitalisierung von kleineren und mittleren Unternehmen ist im Vergleich zu grossen Unternehmen gering. Kleinere und mittlere Unternehmen verfügen häufig über ein weniger breites Produkt- und Dienstleistungsangebot und haben weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen.

Dies führt dazu, dass sie einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere zur Verfügung haben, stärker dem Druck des Marktes ausgesetzt sein können und die Kursentwicklung deutlich volatiler ausfallen kann. Folglich kann der Wert des Fondsvermögens, das in kleinere und mittelgrosse Unternehmen investiert wird, diese Volatilität widerspiegeln.

Einzelne Positionen können unter gewissen Umständen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und teilweise mit höheren Kosten verkauft werden. Der Wert des Fondsvermögens kann somit grösseren Schwankungen unterliegen, als wenn Anlagen in grosse Unternehmen erfolgen.

c) Zinsänderung

Die Kurse der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können gegenüber den Einstandspreisen sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und einer höheren Zinssensitivität unterliegen bei Zinsänderungen in der Regel höheren Kursschwankungen.

d) Zinsaufschlag

Das mit einer Anlage in Forderungswertpapiere verbundene Bonitäts- bzw. Zinsaufschlagsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden, da die Kurse der gehaltenen Forderungswertpapiere gegenüber den Einstandspreisen fallen können. Dies hängt neben der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte von der Entwicklung der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des jeweiligen Emittenten oder Garanten ab. Neben dem Risiko einer negativen Wertentwicklung aus allgemeinen Marktschwankungen besteht für Forderungswertpapiere das Risiko, dass Emittenten oder Garanten ihren Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers führt.

1.16.3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Instrumenten

a) Depositary Receipts (ADR, GDR)

Depositary Receipts (Global Depositary Receipts "GDR" und American Depositary Receipts "ADR") sind Zertifikate, die den Wert einer Aktie abbilden. Eine identische Wertentwicklung im Vergleich zu einer Direktanlage kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko, dass durch den Einsatz von Depositary Receipts eine erhöhte Abweichung der Rendite zum Referenzindex resultiert.

b) Strukturierte Produkte

Verpflichtungen aus Strukturierten Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen des Emittenten. Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität des Emittenten. Diese kann sich während der Laufzeit von Strukturierten Produkten verändern. Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente und können ein erhebliches Verlustpotential aufweisen.

c) Direkte Private Equity Anlagen

Private Equity ist das Kapital, das neuen oder nicht kotierten Unternehmen als Eigenkapital oder "Quasi-Eigenkapital" zur Verfügung gestellt wird, sei es im Stadium ihrer Entstehung, ihres Wachstums, ihres Überlebens oder bei einer Handänderung. Diese sollen typischerweise mittelfristig an einer Börse eingeführt oder im Rahmen eines Trade Sales veräussert werden. Solche Gesellschaften befinden sich häufig in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung, weshalb die Risiken von Private Equity Anlagen beträchtlich sein können. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund ihrer meist geringen Eigenmittel tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Eine kurzfristige Veräusserung der Beteiligung kann – wenn überhaupt – häufig nur mit massivem Abschlag getätigt werden.

1.16.4 Risiken im Zusammenhang mit Anlagetechniken

a) Aktives Management

Ein aktives Portfoliomanagement strebt an, auf der Basis der definierten Anlagepolitik eine Überrendite gegenüber den übrigen Marktteilnehmern bzw. entsprechender Referenzindizes zu erzielen. Dabei besteht die Gefahr, dass sich die vom Vermögensverwalter getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Finanzmarktinstrumenten im Nachhinein als unrichtig erweisen und das Anlageziel nicht erreicht werden kann.

b) Derivate, Termin- und Optionsgeschäfte

Durch den Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens entstehen zusätzliche Risiken, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Derivate werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder Over the counter (OTC) abgeschlossen. Insbesondere OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko. Falls die OTC-Vertragsparteien ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann ein finanzieller Schaden entstehen. Engagements in Derivate können Hebelwirkungen beinhalten, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auf die Wertentwicklung des Fondsvermögens auswirken kann. Ein Engagement in Derivate kann zudem mit Transaktionskosten verbunden sein. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann zur Folge haben, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann und das Fondsvermögen weiterhin einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

c) Hebelwirkung (Leverage)

Die Aufnahme von Krediten zum Erwerb von zusätzlichen Anlagen, der Einsatz von Derivaten oder ähnlichen Investitionsentscheidungen können eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben. Durch diese Hebelwirkung kann das Fondsvermögen überproportional an Gewinnen partizipieren, aber auch überproportional an Wert verlieren. Durch den Einsatz eines Hebels besteht die Möglichkeit, dass eine sich als unrichtig erweisende Einschätzung der Lage oder eine geringe Liquidität der Märkte eine verstärkte negative Auswirkung auf die Rendite des Fondsvermögens haben kann.

d) Leerverkäufe (Short Sales)

Echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art sind nicht zulässig. Der Fondsleitung ist es gestattet, unechte Leerverkäufe zu tätigen sowie Transaktionen in Derivaten einzugehen, die wirtschaftliche Leerverkäufe darstellen und darauf abzielen, an sinkenden Preisen zu verdienen. Dazu werden Vermögenswerte zu einem definierten Preis verkauft mit dem Ziel, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu einem tieferen Preis zu beschaffen, um die Verkaufsverpflichtung zu erfüllen.

Bei Leerverkäufen von Anlagen kann ein unbegrenztes Verlustrisiko bestehen, weil die verkauften Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Preis zurückgekauft werden müssen, der unbeschränkt steigen kann. Bei der Tätigung von Transaktionen in Derivaten, die wirtschaftlich Leerverkäufen entsprechen, kann je nach Art der Transaktion (i) ein unbegrenztes Verlustrisiko vorliegen, (ii) sich das Risiko auf den Wert des Derivates oder auf den Verlust einer bezahlten Prämie (z.B. Kauf einer ungedeckten Put Option) oder (iii) auf den Wert des einem Derivat zugrunde liegenden Basiswerts beschränken.

e) Effektenanleihe

Effektenleihe beinhaltet das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten von einer Gegenpartei nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Das Gegenparteirisiko wird durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert. Im Fall, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten nicht den Wert der ausgeliehenen Effekten deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

f) Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, welches durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert wird. Im Fall, dass die Gegenpartei Ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es zu einer Verwertung der Sicherheiten kommen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Verwertung der Sicherheiten nicht den Wert des Pensionsgeschäftes deckt, so dass das Fondsvermögen einen Verlust erleidet. Zusätzlich bestehen operationelle Risiken wie z. B. Abwicklungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Vermögenswerten.

1.16.5 Geografische Risiken

a) Schwellenländer (Emerging Markets)

Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika, Australien oder Japan erreicht haben. Die soziale, politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Zurzeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion.

Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von entwickelten Ländern.

Mit einem Engagement in Emerging Markets Anlagen muss gegenüber herkömmlichen Anlagen oft mit zusätzlichen Risiken gerechnet werden. Dazu zählen:

- Inflations- und erhöhte Wechselkursrisiken
- Devisenausfuhr- und Kapitaltransferbeschränkungen
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen
- Erschwerte Beschaffung von Kursinformationen
- Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften
- Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahrisiken (insbesondere im Falle der Insolvenz einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei)

Entsprechend können Anlagen in Schwellenländer mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

b) Anlagen in Wertpapiermärkte der Volksrepublik China

Investitionen in die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China unterliegen den allgemein für Investitionen in Emerging Markets beschriebenen Risiken sowie zusätzlich marktspezifischen Risiken.

Anlagen in A-Shares erfolgen über die Handelsplattform Hong Kong – Shanghai Stock Connect bzw. Hong Kong – Shenzhen Stock Connect. Anlagen in den China Interbank Bond Market ("CIBM") erfolgen über Hong Kong durch Bond Connect. CIBM ist ein "over the counter market".

Diese Handelsplattformen sind relativ neu und die Anlagen unterliegen deshalb spezifischen Risiken wie der Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften, allfälligen Verkaufsbeschränkungen sowie Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahrisiken (insbesondere bei Zahlungsausfall einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei).

1.17 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen von Fondsanteilen im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen von Fondsanteilen

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für jedes Teilvermögen durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Swissscanto Fondsleitung AG. Seit der Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 229 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 180.78 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Swissscanto Gruppe zudem 53 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.94 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, www.swissscanto.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat:

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank

- Regina KleeB, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung:

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2023 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swissscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

2.5 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten und Kosten von Anlegerschutzverfahren

Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, der Vermögensverwalterin, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Kosten von Anlegerschutzverfahren (ohne steuerrechtliche Verfahren)

Die Fondsleitung kann im Interesse der Anleger an Anlegerschutzverfahren (z.B. Sammelklage, Class Action, Kapitalanleger-Musterverfahren) teilnehmen, die mit den Anlagen der Teilvermögen verbunden sind. Allfällige Kosten eines solchen Anlegerschutzverfahrens werden mit den Entschädigungen aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren verrechnet. Die Anleger bzw. die Teilvermögen müssen keine Kosten für ein Anlegerschutzverfahren tragen, die über die Entschädigung aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren hinausgehen. Für den Fall des Unterliegens in einem Anlegerschutzverfahren dürfen den Anlegern bzw. den Teilvermögen keine Kosten für das betreffende Anlegerschutzverfahren belastet werden.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank. Die Bank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Zürich gegründet.

Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern

nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Depotbank Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist die Bellevue Asset Management AG und weitere Vertreiber beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Bellevue Asset Management AG, Küsnacht, als Vermögensverwalterin übertragen, die per 21. April 2015 mit der Adamant Biomedical Investments AG fusionierte. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vermögensverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die Entschädigung der Vermögensverwalterin geht zulasten der Fondsleitung.

Die Bellevue Asset Management AG wurde am 15. April 1994 gegründet und untersteht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht. Sie ist eine 100% Tochtergesellschaft der Bellevue Group AG, welche seit 2005 an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange kotiert ist. Die Geschäftstätigkeit der Gruppe umfasst schwergewichtig die Vermögensverwaltung für institutionelle und professionelle Kunden. Per 31. Dezember 2023 betrugen die von der Bellevue Group AG verwalteten Anlagegelder CHF 6.9 Mrd.

Die Fondsleitung hat die Vertriebstätigkeit und das Marketing des Umbrella-Fonds und dessen Teilvermögen an die Bellevue Asset Management AG und weiteren Vertreibern übertragen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt eine zwischen der Fondsleitung und den Vertreibern abgeschlossene Vereinbarung betreffend Förderung des Absatzes von kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

- Valorennummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospektes
- ISIN: vgl. Tabelle am Ende des Prospektes
- Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospektes

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellsten Informationen im Internet unter www.swisscanto.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank, der Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen erfolgen zurzeit täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Für die Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sind ausserhalb der Schweiz keine Vertriebstätigkeiten bewilligt.

Die nachstehenden länderspezifischen Ausführungen sind nicht abschliessend zu verstehen. Sowohl in den genannten Staaten wie auch in Drittstaaten können weitere Restriktionen bestehen. Bei Unklarheiten werden an der Zeichnung interessierte Personen aufgefordert, den Vertreiber zu kontaktieren.

Länderspezifische Verkaufsrestriktionen

USA

Die Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile der Teilvermögen dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

China und Taiwan

Die Anteile der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds dürfen insbesondere nicht Personen mit Wohnsitz in China oder Taiwan sowie Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach chinesischem oder taiwanesischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse des Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen können unter www.fundinfo.com entnommen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind so ausgestaltet, dass sie sich als mittel- bis langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste hinzunehmen. Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen. Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche verwendet werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds, wie zum Beispiel die Bewertung der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Anhang Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin Bellevue Asset Management AG

Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik wendet die Vermögensverwalterin in einem mehrstufigen Verfahren **Ausschlüsse** und einen **ESG-Integration-Ansatz** an.

Umfang der ESG-Anlagepolitik

Grundsätzlich strebt die Vermögensverwalterin an, das ganze Vermögen der Teilvermögen in nachhaltige Anlagen im Sinne der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin zu investieren. Da jedoch die Datengrundlagen nicht in allen Anlageklassen gleichermassen vorhanden sind und Unternehmen teilweise noch über kein ESG-Rating verfügen, beträgt der Mindestanteil der gemäss dem **ESG-Integration-Ansatz** der Vermögensverwalterin nachhaltigen Anlagen 80% des Vermögens jedes Teilvermögens. Höchstens 20% des Vermögens jedes Teilvermögens können in Anlagen investiert sein, welche diese Kriterien nur teilweise oder gar nicht erfüllen. Mit dieser Quote soll zudem genügend zeitliche Flexibilität bestehen, um auf besondere Marktsituationen reagieren zu können.

Nachfolgend werden die einzelnen Nachhaltigkeitsansätze erläutert:

Ausschlüsse aufgrund von Verstössen gegen globale Normen

Die Teilvermögen dürfen grundsätzlich nicht in Unternehmen investieren, welche in der vom "Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen" ("SVVK-ASIR") veröffentlichten Empfehlungsliste (siehe unter: www.svvk-asir.ch) zum Ausschluss problematisch eingestufte Unternehmen enthalten sind. Anpassungen der Teilvermögen an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktkonditionen, Umsetzbarkeit (z.B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen. Damit werden Unternehmen aus dem gesamten Anlageuniversum für Direktanlagen ausgeschlossen, die kontroverse Waffen entwickeln, herstellen, lagern oder vertreiben.

Weiter verpflichtet sich die Vermögensverwalterin zur Einhaltung international anerkannter Normen, wie insbesondere den UN Global Compact (www.unglobalcompact.org), die UN Guiding Principles for Business and Human Rights (www.business-humanrights.org) oder die Standards der International Labor Organisation (www.ilo.org). Die Vermögensverwalterin schliesst Unternehmen mit kontroversen Geschäftspraktiken aus, die als "sehr schwere Verstösse" gegen globale Normen eingestuft werden. Die Einstufung des Schweregrades eines Verstosses in «leicht», «moderat», «schwer» oder «sehr schwer» erfolgt dabei durch unabhängige Nachhaltigkeitsanalysten externer ESG-Datenanbieter (derzeit MSCI ESG) basierend auf einer Kontroversen-Methodologie (MSCI ESG Controversies and Global Norms Methodology, September 2018, MSCI ESG Inc.). Der MSCI ESG Methodology folgend entspricht ein «sehr schwerer Verstoß» dem «FAIL»-Status. Weiterführende Informationen zur Methodologie von MSCI ESG finden sich unter www.msci.com bzw. im Internet unter dem Suchbegriff "MSCI ESG Research Controversies and Global Norms".

Wertebasierte Ausschlüsse

In einem dritten Schritt erfolgen wertebasierte Ausschlüsse. Im Gegensatz zu den Ausschlüssen aufgrund von Verstössen gegen globale Normen, beruhen wertebasierte Ausschlüsse auf gesellschaftlichen, ethischen und moralischen Auffassungen.

Die Vermögensverwalterin definiert prozentuale Umsatzanteile je Geschäftsfeld, die ein Unternehmen in ESG-kritischen Geschäftsfeldern wie konventionelle Waffen, thermischer Kohle, Tabakproduktion, Pornografie etc. nicht überschreiten darf. Sind die Umsatzanteile, die ein Unternehmen in diesen Geschäftsfeldern erzielt, höher als die definierten Schwellenwerte, wird das Unternehmen aus dem Anlageuniversum eines Teilvermögens ausgeschlossen.

Die Ermittlung der Umsatzanteile in den Geschäftsfeldern, für welche wertebasierte Ausschlüsse definiert werden, basiert auf Daten externer ESG-Datenanbieter (derzeit MSCI ESG, www.msci.com).

Die Liste der Geschäftsfelder und Umsatzgrenzen wird von der Vermögensverwalterin laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst und auf der Internetseite der Vermögensverwalterin veröffentlicht:

Wenn Emittenten, die gemäss Ausschlusslisten oben nicht zulässig wären, Green Bonds, Sustainable Bonds, Social Bonds oder Sustainability-linked Bonds ausgeben, darf im Sinne einer Ausnahme in diese Green Bonds, Sustainable Bonds, Social Bonds oder Sustainability-linked Bonds investiert werden. Bei Green Bonds, Sustainable Bonds und Social Bonds muss der Emittent die neuen finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden bzw. müssen diese einem nachhaltigen Zweck dienen. Das heisst, dass die Kapitalbeschaffung zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt beitragen muss oder bei Sustainable Bonds und Social Bonds zusätzlich auf die Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft zum Ziel hat. Bei Sustainability-linked Bonds wird die Höhe der vertraglich vereinbarten Zinsen zusätzlich an die Erreichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele geknüpft.

ESG-Integration-Ansatz

Zudem verfolgt die Vermögensverwalterin im Anlageprozess – ergänzend zur traditionellen Finanzanalyse – einen **ESG-Integration-Ansatz** mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Der Bereich Umwelt umfasst zum Beispiel, ob eine Unternehmung den ökologischen Fussabdruck systematisch misst und diesen offenlegt. Der Bereich Gesellschaft umfasst zum Beispiel Produktqualität, Datensicherheit oder Mitarbeiterentwicklung. Gute Führung beinhaltet zum Beispiel Unabhängigkeit sowie Kompensation des Verwaltungsrates oder Geschäftsethik.

Davon ausgehend, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung zu tragen. Die Analysen werden von der Vermögensverwalterin sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und daraus abgeleitete Erkenntnisse im Anlageentscheid zu berücksichtigen.

Als Grundlage für die Integration der Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise im Anlageentscheidungsprozess verwendet die Vermögensverwalterin pro Emittent ein ESG-Rating, das sich aus verschiedenen Sub-Scores zusammensetzt. Die Scores basieren auf Daten von unabhängigen Drittanbietern (derzeit MSCI ESG, www.msci.com). Unternehmen, welche nicht mindestens ein Rating von MSCI ESG von BB aufweisen, gelten als Anlagen, welche die Kriterien gemäss **ESG-Integration-Ansatz** der Vermögensverwalterin nur teilweise oder gar nicht erfüllen.

In einem nächsten Schritt werden von der Vermögensverwalterin für die jeweilige Industrie bzw. für das jeweilige Unternehmen relevante ESG-Faktoren definiert. Dazu gehören z.B. Produktqualität, Datensicherheit, Mitarbeiterentwicklung, gute Geschäftsethik. Diese ESG-Faktoren werden qualitativ in die ordentliche Fundamentalanalyse, wie beispielsweise Bewertung, Umsatzwachstum, Margenstärke oder Wettbewerbsposition, eingebunden und tragen zu einem integralen Entscheid betreffend Titelauswahl und Titelgewichtung bei.

Weiterführende Informationen zur ESG Rating Methodologie von MSCI ESG finden sich unter: www.msci.com bzw. im Internet unter dem Suchbegriff MSCI ESG Metrics Calculation Methodology.

Die Internetsite der Vermögensverwalterin enthält weiterführende Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik unter:

<https://www.bellevue.ch/ch-de/private/esg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit-auf-portfolioebene>

Zielfonds und Derivate

Eigene Zielfonds, welche die Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin beachten, gelten als nachhaltige Anlagen im Sinne der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

Die Auswahl der nachhaltigen Zielfonds von Dritten erfolgt unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.

Die Vermögensverwalterin überprüft bei jedem Zielfonds die folgenden Kriterien:

- Wendet die Vermögensverwalterin Ausschlusskriterien an?
- Wendet die Vermögensverwalterin einen der folgenden nachhaltigen Anlageansätze an: ESG-Integrations-Ansatz, Best-in-Class, nachhaltige thematische Anlagen (Themen) oder Impact Investing?
- Weist der Zielfonds ein MSCI ESG Fund Rating von mindestens BB auf?
- Verfügt der Anbieter über eine Stimmrechtspolitik unter Einbezug von ESG-Kriterien?

Ein Zielfonds muss dabei mindestens die Hälfte der geforderten Kriterien erfüllen, um als nachhaltige Anlage im Sinne der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin bewertet zu werden.

Erfüllt ein Zielfonds die genannten ESG-Kriterien nicht, gilt er als Anlage, welche die Kriterien **gemäss ESG-Integrations-Ansatz** der Vermögensverwalterin nicht erfüllt und unterliegt deshalb der Maximallimite von 20%.

Für Derivate mit einem zugrundeliegenden Basisinstrument gilt, dass das Basisinstrument sowie der Emittent die Nachhaltigkeitskriterien der Vermögensverwalterin erfüllen müssen, ansonsten werden sie demjenigen Anteil des Vermögens angerechnet, welcher nicht nachhaltig klassiert.

Für Derivate mit mehreren zugrundeliegenden Basisinstrumenten (z.B. Index, Basket) gilt, dass die dem Derivat zugrundeliegenden Basisinstrumente im Durchschnitt sowie der Emittent die Nachhaltigkeitskriterien der Vermögensverwalterin erfüllen müssen, ansonsten werden sie demjenigen Anteil des Vermögens angerechnet, welcher nicht nachhaltig klassiert.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin

- Obwohl die Vermögensverwalterin Nachhaltigkeitsrisiken systematisch in ihren Anlageentscheidungsprozessen integriert, kann es sein, dass nicht alle Anlagen sämtliche ESG-Kriterien gemäss dem ESG-Integrations-Ansatz der Vermögensverwalterin erfüllen.
- Aufgrund der Anwendung der Nachhaltigkeits-Ansätze kann es zu Abweichungen gegenüber Produkten mit gleichartigem Anlageuniversum, welche keine Nachhaltigkeitspolitik berücksichtigen, kommen.
- Aufgrund einer fehlenden standardisierten Taxonomie können Unternehmen und Emittenten sowie Indexzusammenstellungen aus Nachhaltigkeitssicht unterschiedlich beurteilt werden.
- Die Verwendung von Daten von Drittanbieter bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsansätze führt zu Abhängigkeiten von diesen Anbietern.

Anhang Tabelle zum Prospekt: Übersicht über Merkmale der Teilvermögen und lancierten Anteilklassen

Teilvermögen	Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit des Teilvermögens	Referenzwährung der Anteilsklasse	Max. Ausgabe-/ Rücknahmekommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/ Rück- nahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ¹	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)	Valuta (Anzahl Bankwerktage ab Auftragstag)
Bellevue Medtech & Services	AA CHF	A	3433473	CH0034334737	CHF	CHF	n/a	2.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1
	CA CHF	A	26998538	CH0269985385	CHF	CHF	n/a	1.80%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1
	DT CHF	T	11381704	CH0113817040	CHF	CHF	n/a	1.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1
Bellevue Biotech	AA CHF	A	11381706	CH0113817065	CHF	CHF	n/a	2.00%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1
	CA CHF	A	26998742	CH0269987423	CHF	CHF	n/a	1.80%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1
	DT CHF	T	11381712	CH0113817123	CHF	CHF	n/a	1.50%	15.00 Uhr	T	T+1	T+1

¹ Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank.

Anhang Berechnung Performance Fee

A Beispiele für die Berechnung der Performance Fee für die Teilvermögen Bellevue Medtech & Services und Bellevue Biotech

Beispiel 1

Ausgangslage:

Beobachtungsperiode: 1. Monat (M1)

Beobachtungszeitpunkt: letzter Tag M1

Anteilswert am Tag 1 von M1 CHF 107.00

Anteilswert am letzten Tag von M1* CHF 109.20

Performance des Vergleichsindex während M1: +1,1%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil während M1:

Hypothetische Entwicklung des Anteilswerts gestützt auf Vergleichsindex:

$\text{CHF } 107.00 \times (101.10 : 100) =$ CHF 108.18

Performance Fee pro Anteil:

$\text{CHF } 109.20 - \text{CHF } 108.18 = \text{CHF } 1.02 \times (10 : 100) =$ CHF 0.1020

(* vor Performance Fee)

Beispiel 2

Ausgangslage:

Beobachtungsperiode: 2. Monat (M2)

Beobachtungszeitpunkt: letzter Tag M2

Anteilswert am Tag 1 von M2 CHF 109.20

Anteilswert am letzten Tag von M2* CHF 109.65

Performance des Vergleichsindex während M3: -0,75%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil während M3:

Hypothetische Entwicklung des Anteilswerts gestützt auf Vergleichsindex:

$\text{CHF } 109.20 \times (99.25 : 100) = \text{CHF } 108.38$

Performance Fee pro Anteil:

$\text{CHF } 109.65 - \text{CHF } 108.38 = \text{CHF } 1.27 \times (10 : 100) =$ CHF 0.1270

(* vor Performance Fee)

Beispiel 3

Ausgangslage:

Beobachtungsperiode: 3. Monat (M3)

Beobachtungszeitpunkt: letzter Tag M3

Anteilswert am Tag 1 von M3 CHF 109.65

Anteilswert am letzten Tag von M3* CHF 107.55

Performance des Vergleichsindex während M3: -2,5%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil während M3:

Hypothetische Entwicklung des Anteilswerts gestützt auf Vergleichsindex:

$\text{CHF } 109.65 \times (97.50 : 100) =$ CHF 106.91

Performance Fee pro Anteil:

$\text{CHF } 107.55 - \text{CHF } 106.91 = \text{CHF } 0.64 \times (10 : 100) =$ CHF 0.064

(* vor Performance Fee)

Beispiel 4

Ausgangslage:

Beobachtungsperiode: 5. Monat (M5)

Beobachtungszeitpunkt: letzter Tag M5

Anteilswert am Tag 1 von M5 CHF 112.40

Anteilswert am letzten Tag von M5* CHF 111.70

Performance des Vergleichsindex während M5: +0,5%

Berechnung der Performance Fee pro Anteil während M5:

Hypothetische Entwicklung des Anteilswerts gestützt auf Vergleichsindex:

$\text{CHF } 112.40 \times (100.50 : 100) =$ CHF 112.96

(* vor Performance Fee)

Die Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des Vergleichsindex fällt nicht zu Gunsten des Anlegers aus. Folglich ist keine Performance Fee geschuldet.

Teil 2 – Fondsvertrag

Allgemeiner Teil

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Bellevue Funds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der Umbrella-Fonds) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 und i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Bellevue Medtech & Services,
- Bellevue Biotech.

Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds

2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin aller Teilvermögen ist die Bellevue Asset Management AG, Küsnacht.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 29) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 27 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 28 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen eines Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen allfälliger Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 19 Ziff. 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
10.
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;

- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 29.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

- AT CHF, AT EUR, AT USD;
- AA CHF, AA EUR, AA USD;
- CT CHF, CT EUR, CT USD;
- CA CHF, CA EUR, CA USD;
- DT CHF, DT EUR, DT USD;
- DA CHF, DA EUR, DA USD;
- Anteile der Anteilsklassen AT CHF, AT EUR, AT USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilsklassen AA CHF, AA EUR, AA USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben. Es wird eine

Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen CA CHF, CA EUR, CA USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 24 Ziff. 2 des Fondsvertrages).
- Anteile der Anteilsklassen DA CHF, DA EUR, DA USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen DA CHF, DA EUR, DA USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen DA CHF, DA EUR, DA USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 21 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 24 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

Die Anteilsklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse.

Weiter unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung. Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe "T" an zweiter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, handelt

es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilsklassen bei welchen der Buchstabe "A" an zweiter Stelle der Bezeichnung steht, handelt es sich um ausschüttende Anteile.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

5. Die Anleger können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb eines bestimmten Teilvermögens von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Die Einzelheiten sind im Prospekt festgehalten (Ziff. 1.9)
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Inhaber oder den Namen lautenden Anteilscheins zu verlangen.
7. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 19 unten zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 lit. b der betreffenden Anteile vornehmen.
8. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 13 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel jedes Teilvermögens ist im Besonderen Teil dieses Fondsvertrages genannt.

2. Die Teilvermögen des Fonds können in einem erwarteten Umfeld fallender Kurse in beschränktem Umfang auch Transaktionen in Derivaten eingehen, die wirtschaftlich einem Leerverkauf gleichkommen. Der Fonds unterscheidet sich von Effektenfonds dadurch, dass die Anforderungen an die Risikostreuung tiefer sind und die Teilvermögen in die Anlageklasse Private Equity investieren können.

3. Das Vermögen der Teilvermögen kann grundsätzlich in folgende Anlagen investiert werden:

- a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere- und -wertrechte (ohne Private Equity i.S.v. lit. c unten)
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit, einschliesslich Gesellschaften aus Emerging Markets Ländern;
 - ab) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
 - ac) andere Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. aa oben zugrunde liegen;
 - ad) strukturierte Finanzprodukte, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. aa bis ac oben zugrunde liegen;
 - ae) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF), Investment- oder Beteiligungsgesellschaften von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ad oben anlegen;
 - af) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. aa bis ae oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 9 und 10 und § 13 unten.

- b) Direkte oder indirekte Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte
 - ba) Forderungswertpapiere und -wertrechte (Obligationen, Notes, Optionsanleihen, Wandelanleihen etc.) von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit. Anlagen können auch in Instrumenten von Emerging Markets Schuldnern sowie in Instrumenten von Schuldnern tieferer Qualität und höherer Rendite (High Yield Bonds) erfolgen;
 - bb) Indexzertifikate und Indexbaskets, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
 - bc) andere Derivate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. ba oben oder Zinssätze zugrunde liegen;
 - bd) strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ba bis bc oben zugrunde liegen;
 - be) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF) und Investmentgesellschaften, von Emittenten weltweit, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis bd oben anlegen;
 - bf) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. ba bis be oben anlegen.

Die Anlagen gemäss litt. ba bis be oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 9 und 10 und § 13 unten.

c) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity

- ca) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Gesellschaften, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden (Private Equity);
- cb) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften, Beteiligungsgesellschaften, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. ca oben investieren;
- cc) Anteile bzw. Aktien offener kollektiver Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, die überwiegend in Anlagen gemäss lit. ca oben investieren.
- cd) Strukturierte Finanzprodukte ohne Kapitalgarantie und Zertifikate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss litt. ca bis cc oben zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss litt. cb und cd oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 9 und 10 unten.

d) Kurzfristige liquide Anlagen

- da) Guthaben, die auf Sicht oder Zeit mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten bei Banken im In- und Ausland als Anlagen platziert werden, einschliesslich Treuhandanlagen bei Banken im Ausland (wobei die Depotbank die Anlagen als Treuhänderin und auf Risiko des entsprechenden Teilvermögens anlegt);
- db) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit. Geldmarktinstrumente sind dabei Forderungsinstrumente, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 360 Tage nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind;
- dc) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, bei denen die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen 360 Tage nicht überschreitet und die in Anlagen gemäss lit. ba mit Laufzeiten von höchstens drei Jahren und in Anlagen gemäss lit. da und db oben investieren (Geldmarktfonds).

Der Begriff der Wertpapiere und Wertrechte umfasst auch Bucheffekten.

4. Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 litt. af, bf und dc oben umfassen Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf maximal 30% begrenzen, (ii) welche in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertigen Bestimmungen unterliegen wie Effektenfonds oder Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) welche im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 3 lit. cc oben können Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen umfassen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind und bei denen die Auszahlung von Rücknahme- oder Rückkaufsbetreffnissen keinen Beschränkungen unterliegt. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als gleichwertig eingestuft.

5. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Ziff. 3 litt. ae, be, cb oben umfassen Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet sind, für die in der Schweiz Vertriebstätigkeit bewilligt sein können oder nicht. Geschlossene kollektive Kapitalanlagen unterliegen in ihrem Heimatstaat überwiegend keiner Aufsicht. Soweit solche kollektiven Kapitalanlagen in ihrem Heimatstaat einer Aufsicht unterliegen, wird diese nicht notwendigerweise nach der Praxis der Schweizer Aufsichtsbehörde als gleichwertig eingestuft. Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen müssen entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
6. Die Anlagepolitik aller Zielfonds muss, mit Ausnahme der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 litt. cc und cb oben, derjenigen eines Effektenfonds oder eines übrigen Fonds für traditionelle Anlagen gleichwertig sein. Bei den kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 litt. ae, af, be, bf und dc oben darf es sich damit nicht um solche handeln, deren Anlagepolitik derjenigen eines "Übrigen Fonds für alternative Anlagen" gleichwertig ist.

Die Anteile bzw. Aktien der Zielfonds müssen mindestens zu demselben Rhythmus wie das investierende Teilvermögen rücknahmefähig oder handelbar sein; davon ausgenommen sind offene kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 3 lit. cc oben.

Der Einsatz der kollektiven Kapitalanlagen darf nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters eines Teilvermögens führen.

7. Nach ihrer Rechtsform kann es sich bei den kollektiven Kapitalanlagen um vertragsrechtliche Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form (z.B. SICAV), um Unit Trusts, Business Trusts nach dem Recht von US-amerikanischen Gliedstaaten, liechtensteinische Treuunternehmen, Investmentvereine oder Limited Partnerships handeln.
8. Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen sowohl aus Ausgabe wie auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.
9. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in Wertpapiere und Wertrechte angelegt werden, die nicht an einer Börse oder an einem geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die keine offenen kollektiven Kapitalanlagen, Private Equity, Geldmarktinstrumente oder Derivate sind, die aber ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
10. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 9 einzubeziehen.

11. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 21 Ziff. 6 Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds).
12. Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin Bellevue Asset Management AG

Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik wendet die Vermögensverwalterin in einem mehrstufigen Verfahren **Ausschlüsse** und einen **ESG-Integration-Ansatz** an.

Die Vermögensverwalterin legt **Ausschlusskriterien** fest. Der Anhang "Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin Bellevue Asset Management AG" zum Prospekt enthält hierzu weitere Angaben.

Zudem verfolgt die Vermögensverwalterin im Anlageprozess einen **ESG-Integration-Ansatz** mit den Teilaspekten Umwelt ("E" für Environment), Gesellschaft ("S" für Social) und gute Führung ("G" für Governance). Bei der Auswahl von Anlagen werden ESG-Kriterien entlang sämtlicher Anlageprozessschritte systematisch einbezogen. Der Anhang "Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin Bellevue Asset Management AG" zum Prospekt enthält hierzu weitere Angaben.

Die Vermögensverwalterin geht davon aus, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite von Unternehmen auswirken. Aus diesem Grund evaluiert sie die ESG-Risiken mit Hilfe von ESG Ratings von externen Anbietern wie zum Beispiel MSCI ESG und eigenen internen Analysen, um diesen im Anlageprozess Rechnung zu tragen. Diese Evaluationen werden von der Vermögensverwalterin sodann auch dazu genutzt, Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und darauf aufbauend, Anlageentscheide zu tätigen mit dem Ziel, die Risiko-/Renditeeigenschaften der Teilvermögen zu verbessern.

Der Anhang "Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin Bellevue Asset Management AG" zum Prospekt enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

Umfang der ESG-Anlagepolitik

Grundsätzlich strebt die Vermögensverwalterin an, das ganze Vermögen der Teilvermögen in nachhaltige Anlagen im Sinne der Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin zu investieren. Da jedoch die Datengrundlagen nicht in allen Anlageklassen gleichermassen vorhanden sind und Unternehmen teilweise noch über kein ESG-Rating verfügen, beträgt der Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen gemäss dem **ESG-Integration-Ansatz** der Vermögensverwalterin 80% des Vermögens jedes Teilvermögens. Höchstens 20% des Vermögens jedes Teilvermögens können in Anlagen investiert sein, welche diese Kriterien nur teilweise oder gar nicht erfüllen. Mit dieser Quote soll zudem auch genügend zeitliche Flexibilität bestehen, um auf besondere Marktsituationen reagieren zu können.

13. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.
14. Der Besondere Teil dieses Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als

flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und Zeit mit Laufzeit bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Wirtschaftliche Leerverkäufe

1. Die Fondsleitung kann für Rechnung eines Teilvermögens unter den nachstehenden Bedingungen und nach Massgabe von § 13 Transaktionen in Derivaten eingehen, die wirtschaftlich Leerverkäufen entsprechen (wirtschaftliche Leerverkäufe). So können beispielsweise Futures, Forwards und Optionen auf Aktien oder Aktienindizes gekauft oder verkauft oder Swap Transaktionen eingegangen werden, die nicht zum Zwecke der Absicherung oder Glattstellung bestehender Positionen dienen.

Physische Leerverkäufe von Anlagen, bei denen ein theoretisch offenes Risiko bestehen kann, sind nicht statthaft.

2. Gegenstand von wirtschaftlichen Leerverkäufen über Derivate können ausschliesslich folgende Basiswerte bilden:
 - a) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a oben, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind;
 - b) Exchange Traded Funds, die über eine angemessene Liquidität verfügen und täglich bewertbar sind.

§ 11 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss

eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenparteien oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als Repo oder als Reverse Repo getätigt werden.

Das Repo ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das Repo ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein Reverse Repo. Mit einem Reverse Repo erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen (Principal-Geschäft) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung (Agent-Geschäft) oder in direkter Stellvertretung (Finder-Geschäft) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit

bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.

4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss § 14, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines Reverse Repo nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus Reverse Repo gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 14.
10. Der Prospekt enthält Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% seines Nettovermögens gemäss § 14 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen. Der Einsatz von Credit Default Swaps ist nicht zulässig.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswertes sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswertes dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumente beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds

führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung eines Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelung noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Beteiligungswertpapieren und -wertrechten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6.

- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen

Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Die vorstehenden Bedingungen gelten jeweils pro Teilvermögen des Umbrella-Fonds. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 14 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 11 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repos gemäss § 12 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen sowohl für Anlagezwecke als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 25% seines Nettovermögens Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 12 gilt als Kreditaufnahme im Sinne des Paragraphen, es sei denn die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 15 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne des Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4, 5, 6, 7 und 8 unten.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen; sofern das Rating A-1 erreicht, beträgt die Beschränkung 30%. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 Ziff. 3 lit. da einzubeziehen.
5. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens A- (falls die Laufzeit über 12 Monaten liegt) oder A-1, (falls die Laufzeit unter 12 Monaten liegt) oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur als Standard & Poor's aufweist oder wenn die Fondsleitung die Partei bei fehlendem Agenturrating als von gleicher Qualität einstuft.
6. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Mitgliedstaat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
7. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 20% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 litt. ab, ae, af, bb, be und bf oben handelt, welche angemessen diversifiziert sind.
8. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 10% ist auf 25% angehoben, wenn es sich um direkte oder indirekte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. a von Gesellschaften handelt, deren prozentuale Gewichtung in einem führenden Sektorindex 7% übersteigt. Dabei darf der Anteil am Vermögen des Teilvermögens aller Aktien und anderen Wertpapiere des Emittenten dessen prozentuale Gewichtung im Referenzindex nicht um mehr als 50% überschreiten. Diese Ausnahme gilt nur für Teilvermögen, die hauptsächlich in der/dem Index zugrunde liegenden Sektor, Region bzw. Land investieren. Der Besondere Teil kann für Teilvermögen, die eine indexnahe Anlagepolitik verfolgen, eine höhere Grenze vorsehen.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der OECD hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens eines Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
10. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss Ziff. 3 bis Ziff. 5 und Ziff. 7 bis Ziff. 9 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 25% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

11. Anlagen gemäss Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 25% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
12. Bei als Umbrella-Strukturen ausgestalteten kollektiven Kapitalanlagen gilt jeweils das einzelne Teilvermögen (Teilfonds, Sub-Fund) als kollektive Kapitalanlage, sofern die Vermögenswerte der verschiedenen Teilvermögen nicht für die Verpflichtungen der anderen Teilvermögen haften.
13. Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 6 oben sind neben den OECD-Staaten zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Council of Europe Development Bank (COE), Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank, IBRD), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), European Company for the Financing of Railroad Rolling Stock (Eurofima), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), International Finance Corporation (IFC), European Stability Mechanism (ESM) und European Financial Stability Facility (EFSF) sowie der Kanton Zürich.
14. Steht für die Verpflichtungen sowohl ein Emittent bzw. eine Gegenpartei wie ein Garant ein, kann bei der Beurteilung des Gesamtengagements bei besserem Rating auch auf den Garanten abgestellt werden.
15. Die Fondsleitung darf für Rechnung eines Teilvermögens:
 - a) höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der ausstehenden Anteile (Aktien) an einer anderen kollektiven Kapitalanlage erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt;
 - b) keine Beteiligungsrechte erwerben, die mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen;
 - c) dabei sind die Beschränkungen der vorstehenden lit. a oben nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von den in Ziff. 13 genannten Organisationen begeben oder garantiert werden.
16. Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindest-Rating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrnehmung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen.
17. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Beschränkungen vorsehen.

§ 17 Weitere Anlagebeschränkungen

1. Anlagen in Dachfonds (Fund of Funds) sind nicht zulässig.
2. Anlagen in andere offene kollektive Kapitalanlagen dürfen 10%, Anlagen in offene und geschlossene kollektive Kapitalanlagen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht überschreiten.

3. Der Besondere Teil kann für einzelne Teilvermögen weitergehende Beschränkungen vorsehen.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 18 Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der "Swinging Single Pricing"-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Der Bewertungs-Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5.
 - a) Anlagen in Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die weder kotiert sind noch an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden (Private Equity), werden anfänglich zu ihrem Erwerbswert bewertet und anschliessend regelmässig (soweit möglich mindestens einmal pro Quartal) von der Fondsleitung neu geschätzt, wobei sich die Fondsleitung auf das Urteil qualifizierter, unabhängiger und im massgeblichen Bereich erfahrener Experten stützt. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Verkehrswerts dieser Effekten, also des Preises, zu dem die Effekten kurzfristig wahrscheinlich verkauft werden könnten, und nicht des langfristig möglicherweise erzielbaren Preises.

Die Fondsleitung nimmt eine Zwischenschätzung vor, sofern sich in einer dieser Gesellschaften eine bedeutende Veränderung mit unmittelbarer Auswirkung auf den Wert der gehaltenen Beteiligungen ergibt.
 - b) Die Effekten von Gesellschaften, die ihr IPO lanciert haben und deren Titel Verkaufsrestriktionen unterliegen, gelten zu Bewertungszwecken weder als kotierte noch an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelte Effekten. Sofern der Börsenwert dieser Effekten das Doppelte des letzten

gemäss lit. a oben geschätzten Wertes erreicht, ist die Fondsleitung ermächtigt, eine Bewertungsmethode anzuwenden, die eine degressive Unterbewertung von bis zu 50% des Börsenkurses vorsieht, welche an jedem Bankwerktag linear vermindert wird, bis zu dem Tag, an dem die betreffenden Effekten auf dem Markt frei verkauft werden können.

- c) Die Anleger können bei der Fondsleitung nähere Angaben zur Bewertung solcher Anlagen einholen.
6. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
7. Der Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung gerundet.
8. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen in bar zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld-/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einer Erhöhung des Nettovermögens des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang des Nettovermögens des Teilvermögens bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert.

Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen in bar anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettoinventarwert bei den Transaktionskosten erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer im Prospekt (Ziff. 1.8) näher definierten Periode.

In den in § 19 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die maximal zulässige Anpassung des Bewertungs-Nettoinventarwertes vorübergehend überschritten werden. Der entsprechend hinreichend begründete Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

9. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens, abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) bzw. der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den

- Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 19 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). In der Tabelle im Anhang zum Prospekt sind die Einzelheiten geregelt.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 18 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. In der Tabelle im Anhang zum Prospekt sind die Einzelheiten geregelt.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-/Brief-Spanne, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden gemäss der „Swinging Single Pricing“-Methode (vgl. § 18 Ziff. 8) gedeckt.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen, namentlich wenn der Anlagebedarf die Anlagemöglichkeiten (Marktliquidität) übersteigt und das Anlageziel deshalb nicht erreicht werden kann. Insbesondere ist es der Fondsleitung und der Depotbank gestattet, gegenüber natürlichen und juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 litt. a bis d genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet (Sacheinlage oder "contribution in kind") bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden (Sachauslage oder "redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Rücknahme zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage bzw. die Anlagen, auf die ein Anleger aufgrund seiner Kündigung durch Sachauslage Anspruch hat, wird nicht aufgrund des modifizierten Nettoinventarwertes pro Anteil, sondern aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes pro Anteil für einen bestimmten Bewertungstag ermittelt (vgl. § 18 Ziff. 7 des Fondsvertrages).

Die Fondsleitung entscheidet allein über die Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens und dem Fondsvertrag steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die in Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Bewertungs-Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht offen zu legen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank oder von Vertreibern werden nicht erhoben.
2. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der "Swinging Single Pricing"-Methode (vgl. § 18 Ziff. 8) berücksichtigt.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse kann die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von maximal 0,5% des Bruttobetrags der Ausschüttung berechnen.

§ 21 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine jährliche maximale Verwaltungskommission bezogen auf das Nettofondsvermögen der Teilvermögen gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission:

Anteilsklassen AT CHF, AT EUR, AT USD, AA CHF, AA EUR, AA USD: höchstens 2.00% p.a.

Anteilsklassen: CT CHF, CT EUR, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA USD: höchstens 1.80% p.a.

Anteilsklassen: DT CHF, DT EUR, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA USD: höchstens 1.50% p.a.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Die Vermögensverwalterin hat für sämtliche Anteilsklassen Anspruch auf eine erfolgsbezogene Kommission (Performance Fee).
- 2.1 Für die Teilvermögen Bellevue Medtech & Services und Bellevue Biotech gilt die folgende Regelung der Performance Fee:
 - a) Die Performance Fee beträgt maximal 10% der Differenz zwischen der prozentualen Entwicklung des Bewertungs-Nettoinventarwerts pro Anteil und der prozentualen Entwicklung des im Prospekt genannten Vergleichsindex, berechnet auf dem Bewertungs-Nettoinventarwert des Vermögens des Teilvermögens.
 - b) Die Performance Fee ist nur geschuldet, wenn die vorerwähnte Differenz zugunsten des Bewertungs-Nettoinventarwerts bzw. des Anlegers ausfällt (Outperformance) und wenn die seit der Lancierung des Teilvermögens kumulierten Differenzen einen neuen Höchstwert erreichen.
 - c) Die Performance Fee wird täglich ermittelt und, falls eine Outperformance und ein neuer Höchstwert vorliegen, als Verpflichtung angerechnet. Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten Höchstwert (vor der Entnahme der erfolgsbezogenen Kommission) und dem neuen Höchstwert zugrunde gelegt. Die aufgelaufene Performance Fee wird jeweils monatlich zulasten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens ausbezahlt.
 - d) Der Höchstwert wird nach der Vornahme von Ausschüttungen (Ausschüttungsklassen) bzw. nach Abführung der Verrechnungssteuer auf thesaurierten Erträgen (Thesaurierungsklassen) für die Berechnung der Performance Fee adjustiert.
 - e) Die Performance Fee wird im Falle der Ausgabe von Anteilen verschiedener Anteilsklassen, sofern deren Anteile unterschiedliche Inventarwerte oder Kommissionssätze aufweisen, jeweils je Anteilsklasse gesondert berechnet.
 - f) Der im Rahmen der Maximalkommission gemäss lit. a jeweils angewandte Satz ist in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.
3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger kann die Depotbank dem entsprechenden Teilvermögen eine Kommission von maximal 0,25% des Bruttobetrages der Ausschüttung belasten.
4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 18 Ziff. 8 ein modifizierter Nettoinventarwert) für jedes Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, die Vermögensverwalterin oder die Depotbank verursacht werden.
5. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. Diese Kosten werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (verbundene Zielfonds), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.
7. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der Teilvermögen mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebservice-Entschädigungen etc., die auf den für ein Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds gelangen die Bestimmungen von Ziff. 6 zur Anwendung.
8. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

9. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 22 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind im Besonderen Teil genannt.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 23 Prüfung

Die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfungsgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 24

1. Ausschüttende Anteile
 - a) Der Nettoertrag ausschüttender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
 - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
 - c) Bis zu 30% des Nettoertrages des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren aller Teilvermögen bzw. aller Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. In jedem Fall werden mindestens 70% des jährlichen Nettoertrags inklusive der vorgetragenen Erträge früherer Rechnungsjahre ausgeschüttet. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet werden und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung des entsprechenden Teilvermögens bzw. der entsprechenden Anteilsklasse vorgetragen werden, wenn:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse pro Anteil beträgt.

2. Thesaurierende Anteile

- a) Der Nettoertrag thesaurierender Teilvermögen bzw. Anteilsklassen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen bzw. der entsprechenden Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige, auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen in der entsprechenden Währung der Anteilsklassen an die Anleger.
 - b) Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.
 - c) Um grössere administrative Umtriebe zu verhindern, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) für Steuerzwecke verzichtet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Stellen, bei denen der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, der Fondsvertrag und die Halbjahres- und Jahresberichte aufliegen und bezogen werden können

§ 25

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 26

1. Das Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 18 Ziff. 8 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis exklusive Kommissionen aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochentage, an denen Publikationen stattfinden, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

X Umstrukturierung und Auflösung

§ 27 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis aufgrund des Bewertungs-Nettoinventarwertes berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Gebühren der Aufsichtsbehörde.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der

Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 26 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 28 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

XI Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank

§ 29

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 19 Ziff. 8 stellen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 26 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XII Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 30

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 13. März 2023 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 25. April 2022.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Besonderer Teil A – Bellevue Medtech & Services

§ 31A Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds Bellevue Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Bellevue Medtech & Services (das Teilvermögen).

§ 32A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig nachhaltigen Wertzuwachs durch Anlagen in Gesellschaften des Medtech und Services-Sektors weltweit zu erzielen. Aufgrund der lokal differenzierten Aktivitäten der Medtech und Services-Industrie kann der grösste Teil der Anlagen jeweils auf einzelne Regionen fokussieren. Die Fondsleitung bietet indes nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

Ohne die Tragweite des Begriffs Medtech & Services einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Medtech und Services-Sektors Unternehmen, die mit der Produktion, der Entwicklung, der Finanzierung, der Vermarktung und dem Vertrieb von medizinischen Geräten, Instrumenten sowie der Erbringung von medizinisch-technischen Dienstleistungen wie Spitäler, Labors oder deren Abwicklung befasst sind, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren.

2. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens werden in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils von Emittenten des Medtech und Services-Sektors angelegt.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ac des Allgemeinen Teils sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils von Emittenten, welche die unter Ziff. 2 oben genannten Anforderungen nicht erfüllen.
 - b) Direkte oder indirekte Anlagen in Private Equity im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. c des Allgemeinen Teils von Emittenten des Medtech und Services-Sektors.
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils.

4. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils ergänzende Beschränkungen nach Anlagekategorien:

Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. b oben dürfen insgesamt im Erwerbszeitpunkt als Direktanlagen die Obergrenze von 2% des Vermögens des Teilvermögens und als indirekte Anlagen die Obergrenze von 5% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. b oben dürfen insgesamt 10%, diejenigen gemäss lit. c oben 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

5. Gesellschaften des Medtech und Services-Sektors operieren zusehends in Emerging Markets Ländern. Der Anteil solcher Anlagen ist nicht begrenzt. Die Risiken von Emerging Markets Anlagen sind im Prospekt dargestellt.

6. Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektiven Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.
7. Mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens erfüllt die Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 8 Ziff. 12.

Erfüllen die Anlagen des Teilvermögens die Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und wird die Limite von 80% unterschritten, müssen diese Anlagen bei fortwährender Unterschreitung der Limite unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.

Der Anhang "Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin Bellevue Asset Management AG" zum Prospekt enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

§ 33A Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34A Allgemeiner Teil

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.

Besonderer Teil B – Bellevue Biotech

§ 31B Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds Bellevue Funds besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung Bellevue Biotech (das Teilvermögen).

§ 32B Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, langfristig nachhaltigen Wertzuwachs durch Anlagen in Gesellschaften des Biotech-Sektors weltweit zu erzielen. Aufgrund der lokal differenzierten Aktivitäten der Biotech-Industrie kann der grösste Teil der Anlagen jeweils auf einzelne Regionen fokussieren.

Die Fondsleitung bietet indes nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

Ohne die Tragweite des Begriffs Biotech einzuschränken, umfassen Gesellschaften des Biotech-Sektors Unternehmen, welche die gesamte Wertschöpfungskette im Bereich der Biotechnologie betreffen, insbesondere Gesellschaften, die Verfahren, Methoden, Technologien und Produkte erstellen, entwickeln, verwerten, vermarkten und/oder verkaufen, in denen Organismen, Zellen oder Zellbestandteile zum Einsatz kommen, wie auch Gesellschaften, deren Tätigkeit überwiegend darin besteht, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu halten oder solche Gesellschaften zu finanzieren.

2. Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens werden in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils von Emittenten des Biotech-Sektors angelegt.

Geldnahe Mittel, die Verpflichtungen aus Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ac des Allgemeinen Teils sicherstellen, werden bei der Ermittlung der massgeblichen zwei Drittel angerechnet.

3. Bis zu insgesamt ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens kann in folgende Nebenanlagen investiert werden:
 - a) Direkte oder indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. a des Allgemeinen Teils von Emittenten, welche die unter Ziff. 2 oben genannten Anforderungen nicht erfüllen.
 - b) Direkte und indirekte Anlagen in Private Equity im Sinne von § 8 Ziff. 3 lit. c des Allgemeinen Teils von Emittenten des Biotech-Sektors.
 - c) Kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. d des Allgemeinen Teils.

4. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils ergänzende Beschränkungen nach Anlagekategorien:

Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. b oben dürfen insgesamt im Erwerbszeitpunkt als Direktanlagen die Obergrenze von 2% des Vermögens des Teilvermögens und als indirekte Anlagen die Obergrenze von 5% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten. Die Anlagen gemäss Ziff. 3 lit. b oben dürfen insgesamt 10%, diejenigen nach lit. c oben dürfen 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht überschreiten.

5. Gesellschaften des Biotech-Sektors operieren zusehends in Emerging Markets Ländern. Der Anteil solcher Anlagen ist nicht begrenzt. Die Risiken von Emerging Markets Anlagen sind im Prospekt dargestellt.

6. Insgesamt werden mindestens 51% der Aktiven des Teilvermögens entweder direkt in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte investiert oder in solche kollektiven Kapitalanlagen, welche als Aktienfonds gemäss deutschem Steuerrecht qualifizieren. Soweit das Teilvermögen in andere kollektive Kapitalanlagen investiert, wird für die Einhaltung der Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von den Ziel-Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abgestellt.
7. Mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens erfüllt die Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik gemäss § 8 Ziff. 12.

Erfüllen die Anlagen des Teilvermögens die Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik nicht mehr und wird die Limite von 80% unterschritten, müssen diese Anlagen bei fortwährender Unterschreitung der Limite unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb von drei Monaten veräussert werden.

Der Anhang "Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin Bellevue Asset Management AG" zum Prospekt enthält weitere Angaben zur Nachhaltigkeitspolitik der Vermögensverwalterin.

§ 33B Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

§ 34B Allgemeiner Teil

Der vorliegende Besondere Teil B bildet Teil des Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil umfasst.